

# WTS Tax Newsletter

Energiesteuern, Energierecht, Energiemanagementsysteme

Editorial

## Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach dem BFH-Urteil vom 26.09.2017 sollen fristgemäß gestellte Stromsteuerentlastungsanträge nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr berichtigt werden können. Energieversorger müssen zudem die aktuelle Rechtsprechung zur Stromsteuerbefreiung für Neben- oder Hilfsanlagen zur Stromerzeugung, zu Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen sowie zur Steuerentlastung für KWK-Anlagen beachten.

Im Bereich Energierecht läuft die sogenannte „Härtefallregelung“ gemäß § 103 Abs. 3 EEG 2017 mit dem laufenden Begrenzungsjahr 2018 aus. Stromkostenintensive Unternehmen müssen bei der Beantragung von EEG- und KWKG-Umlagenbegrenzungen die Stromweiterleitungen an Dritte beachten.

Die Bundesregierung erarbeitet eine Rechtsverordnung zur Umsetzung der bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelte. Die EU-Kommission prüft derzeit zudem, ob die Stromnetzentgeltbefreiung für Stromgroßverbraucher mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Für stromkostenintensive Unternehmen können sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben.

Besonders hinweisen möchten wir zudem auf den zollrechtlichen Gastbeitrag zu den Rechtsfolgen bei Import und Schmuggel von gedumpten Solarmodulen aus China.

Für Rückfragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director  
Steuerberater, Dipl. Kfm.  
Telefon +49 (0) 941 383873-107  
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Manager  
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre  
Telefon +49 (0) 211 200 50-669  
bertil.kapff@wts.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	Energie- und Stromsteuer	3
1.1.	Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbe	3
1.1.1.	Keine nachträgliche Berichtigung von fristgemäß gestellten Stromsteuerentlastungsanträgen nach Ablauf der Antragsfrist	3
1.2.	Begünstigungen und Pflichten für Energieversorger	4
1.2.1.	Zusätzliche Anforderungen für die Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung zum 01.01.2018	4
1.2.2.	Energiesteuerliche Begünstigung von Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen	5
1.2.3.	Stromsteuerbefreiung für Verbräuche von Transformatoren und Wechselrichtern	7
1.2.4.	Vollständige Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen auch ohne einkommensteuerrechtliche Abschreibung	8
2.	Energierecht	10
2.1.	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	10
2.1.1.	EEG – Besondere Ausgleichsregelung: Auslaufen der Härtefallregelung im Antragsjahr 2018	10
2.1.2.	Mieterstromgesetz: Grünes Förderinstrument für die Immobilienwirtschaft	10
2.1.3.	Stromweiterleitung bei stromkostenintensiven Unternehmen	11
2.2.	Netzentgelte	13
2.2.1.	Stromnetzentgelte auf dem Prüfstand	13
2.2.2.	Beihilferechtswidrige Netzentgeltbefreiung: Rückforderungen für stromkostenintensive Unternehmen	14
3.	Zoll	16
3.1.	Antidumpingzölle	16
3.1.1.	EU-Kommission: Rechtsfolgen bei Import und Schmuggel von gedumpten Solarmodulen aus China	16
	Herausgeber	18

## 1. Energie- und Stromsteuer

### 1.1. Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbe

#### 1.1.1. Keine nachträgliche Berichtigung von fristgemäß gestellten Stromsteuerentlastungsanträgen nach Ablauf der Antragsfrist

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beantragte am 25.03.2011 die Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG für das Kalenderjahr 2010. Die Entlastung wurde am 14.04.2011 antragsgemäß vom zuständigen Hauptzollamt gewährt. Mit dem Verschmelzungsvertrag aus Juli 2010 wurde die X-GmbH rückwirkend zum 01.01.2010 auf die Antragstellerin verschmolzen. Die Verschmelzung wurde im September 2010 im Handelsregister eingetragen. Den durch die Verschmelzung erworbenen Produktionsbetrieb der X-GmbH veräußerte die Antragstellerin bereits zum 31.08.2010 im Wege der Einzelrechtsnachfolge an die Y-GmbH.

Mit Schreiben vom 27.04.2012 beantragte die Antragstellerin die Berichtigung der ihr für das Kalenderjahr 2010 gewährten Entlastung um die von der X-GmbH verwendeten Strommengen und gezahlten Rentenversicherungsbeiträge, weil diese im ursprünglichen Antrag vom 25.03.2011 nicht enthalten waren. Das Hauptzollamt lehnte den Berichtigungsantrag wegen eingetretener Festsetzungsverjährung ab. Einspruch und Klage gegen den Bescheid hatten keinen Erfolg.

Mit Urteil vom 26.09.2017 bestätigte der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung. Aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung stehe der Antragstellerin hinsichtlich der von der X-GmbH verbrauchten Strommengen kein zusätzlicher Entlastungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StromStG zu. Die Festsetzungsfrist für den Entlastungsanspruch beginne mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Anspruch durch die steuerbegünstigte Verwendung des Stroms zu betrieblichen Zwecken entstanden sei. Zum Zeitpunkt des Eingangs des von der Antragstellerin als Rechtsnachfolgerin der X-GmbH eingereichten Entlastungsantrags beim Hauptzollamt am 03.05.2012 sei die Festsetzungsfrist hinsichtlich der von der X-GmbH im Zeitraum von Januar bis August verwendeten Strommengen bereits abgelaufen gewesen. Der entsprechende Entlastungsanspruch sei dementsprechend erloschen.

Der BFH betonte zudem, dass im vorliegenden Sachverhalt darüber hinaus die in § 18 StromStV a.F. normierte Antragsfrist abgelaufen sei, deren Festlegung der Verfahrensvereinfachung diene. Demnach sei die Steuerentlastung nur zu gewähren, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist, beim Hauptzollamt gestellt wird. Im ursprünglichen, innerhalb der Antragsfrist abgegebenen Entlastungsantrag vom 25.03.2011 waren die Strommengen der X-GmbH nicht enthalten. Der Berichtigungsantrag vom 27.04.2012 erfolgte erst nach Ablauf der Antragsfrist. Nach der Entscheidung des BFH komme eine nachträgliche Änderung der Steuerentlastung hinsichtlich dieser Strommenge nicht in Betracht, da sie nicht innerhalb der Antragsfrist im Entlastungsantrag angegeben wurden.

Infolge des BFH-Urteils sollten Entlastungsberechtigte strengstens auf eine fristgerechte Antragstellung achten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die eingereichten Entlastungsanträge sämtliche begünstigten Strommengen enthalten, da damit zu

rechnen ist, dass die Hauptzollämter nachträgliche Ergänzungen eingereicherter Anträge nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr akzeptieren werden.

*Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf*

## 1.2. Begünstigungen und Pflichten für Energieversorger

### 1.2.1. Zusätzliche Anforderungen für die Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung zum 01.01.2018

Im letzten Absatz des letzten Paragraphen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (§ 21 Abs. 2 StromStV) hat der Verordnungsgeber eine Änderung versteckt. Diese ist leicht zu übersehen und war bisher kaum Gegenstand von Diskussionen. Dennoch ist sie es Wert, genauer betrachtet zu werden. Die Regelung besagt, dass Erlaubnisse zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG unter gewissen Voraussetzungen automatisch zum 31. Dezember 2017 erloschen sind. Da die Änderung der Vorschrift den meisten bisher entgangen ist, sind sich die betroffenen Stromerzeuger dessen nicht bewusst. Auch Stromversorger, welche diese Stromerzeuger aufgrund der vorgelegten aber erloschenen Erlaubnis steuerfrei beliefern, können betroffen sein.

Die Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung ist in den Fällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 und § 12 Abs. 4 StromStV zum 31. Dezember 2017 erloschen. Dies sind zum einen Fälle, bei denen keine Mess- und Zähleinrichtungen zur Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Strommengen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind Erzeuger, die zugleich die Versorgererlaubnis besitzen. Zum anderen sind unter die Ausnahmeregelungen nach § 1 a Abs. 6 oder 7 StromStV fallende Stromerzeuger betroffen.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit großen Energieversorgern und unserer Praxiserfahrung gehen wir davon aus, dass nur ein geringer Teil der betroffenen Entnahmestellen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 StromStV erfüllt. Entnahmestellen, über die ausschließlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerfreier Strom fließt, stellen eine Ausnahme dar. Deshalb war nach der Gesetzesänderung zum 01.01.2018 damit gerechnet worden, dass viele der Erlaubnisse gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 StromStV erlöschen und die betroffenen Unternehmen diese unverzüglich (§ 21 Abs. 2 Satz 2 StromStV) an die Hauptzollämter zurückgeben werden. Zumindest im ersten Quartal 2018 ist dies jedoch nicht eingetreten.

Durch die angesprochene Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergibt sich ein Risiko sowohl für die Stromerzeuger, die Strom ohne gültige Erlaubnis steuerfrei verwenden, als auch für die Stromversorger (Gesamtschuldner nach § 9 Abs. 8 StromStG). In Zusammenarbeit mit einem großen deutschen Stromversorger haben wir die Finanzverwaltung auf die Problematik hingewiesen. Daraufhin wurden unseren Informationen nach die Hauptzollämter angewiesen, die entsprechenden Erlaubnisse zu überprüfen.

*Autor: Roman Bachmaier | Regensburg*

### 1.2.2. Energiesteuerliche Begünstigung von Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen

Die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Temperatur im Fernwärmenetz erfordert insgesamt mehr thermische Energie als die Kunden tatsächlich abnehmen. Wärmeverluste, sogenannte Netzverluste, sind abhängig von der Isolation und der Länge des Rohrleitungssystems. Energieversorgungsunternehmen können Wärmeverluste als eigenbetrieblichen Verbrauch nach §§ 54/55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) ansetzen mit der Voraussetzung, dass der Betreiber der Heizungsanlage und der Betreiber des Fernwärmenetzes personenidentisch sind.

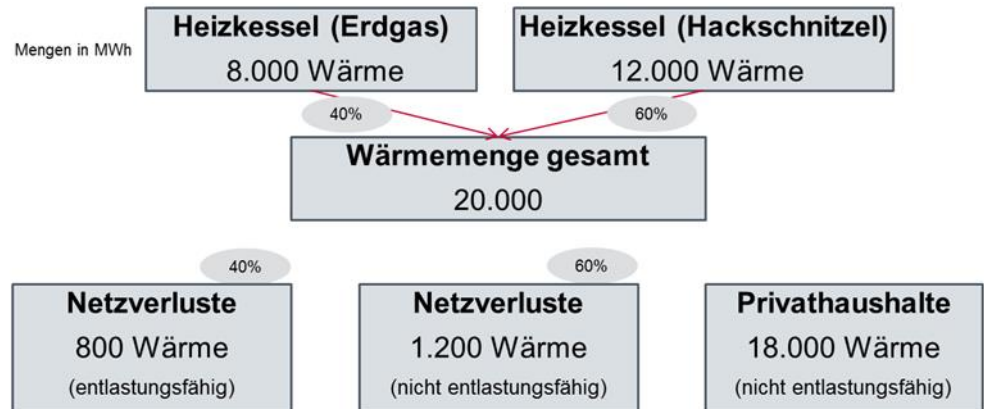
Das Finanzgericht Thüringen entschied mit Urteil vom 15.12.2015 - 2 K 394/14 über den Anspruch auf Entlastung von der Energiesteuer für das zum Ausgleich der Netzverluste verheizte Erdgas. Im Urteilsfall waren der Betreiber des Fernwärmenetzes und der Betreiber der Wärmeerzeugungsanlage personenidentisch. Die Revision des Hauptzollamts gegen das Urteil des Finanzgerichts Thüringen wurde mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.11.2016 - VII R 6/16 als unbegründet zurückgewiesen. Der Einsatz des Erdgases zum Ausgleich der Netzverluste dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den Kunden abgeschlossenen Verträge. Das verheizte Erdgas wird nicht den Kunden zur Verfügung gestellt, sondern in der Person der Wärmegesellschaft als Produktionsmittel für eigene betriebliche Zwecke genutzt. Darüber hinaus vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass der Betreiber des Fernwärmenetzes keinen Nutzen der im Netz verloren gegangenen Wärme hat, dieser Verlust unfreiwillig auftritt und der Wärmegesellschaft auch kein Vorteil dadurch entsteht.

Das Urteil ermöglicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Wärmeverluste von der Energiesteuer zu entlasten. Energieerzeugnisse, die zum Ausgleich der auftretenden Netzverluste im eigenen Fernwärmenetz eingesetzt werden, sind als eigenbetrieblicher Verbrauch nach §§ 54/55 EnergieStG entlastungsfähig. Die Netzverluste sind, soweit mehrere Anlagen in das Netz einspeisen, im Verhältnis zur eingespeisten Wärmemenge je Anlage aufzuteilen. Eine Zuordnung der gesamten Netzverluste zu einzelnen Kesseln ist nicht zulässig und kann nur entsprechend dem proportional ermittelten Anteil vorgenommen werden. Nicht entlastungsfähig sind Wärmelieferungen an nicht begünstigte Abnehmer (zum Beispiel Privathaushalte).

Sind der Betreiber der Heizungsanlage und der Betreiber des Fernwärmenetzes unterschiedliche Personen, so besteht unter folgender Fallkonstellation die Möglichkeit, Netzverluste nach §§ 54/55 EnergieStG geltend zu machen. Eine Steuerentlastung in der Person des Betreibers der Heizungsanlage ist möglich, wenn der Betreiber des Fernwärmenetzes die Wärme zum Ausgleich der Netzverluste vom Betreiber des Heizkessels abnimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 100a Abs. 1 EnergieStV.

## Beispiel - Zwei Heizkessel (Erdgas und Hackschnitzel)

- › 18.000 MWh Wärme an Privathaushalte
- › 2.000 MWh Wärme für Netzverluste

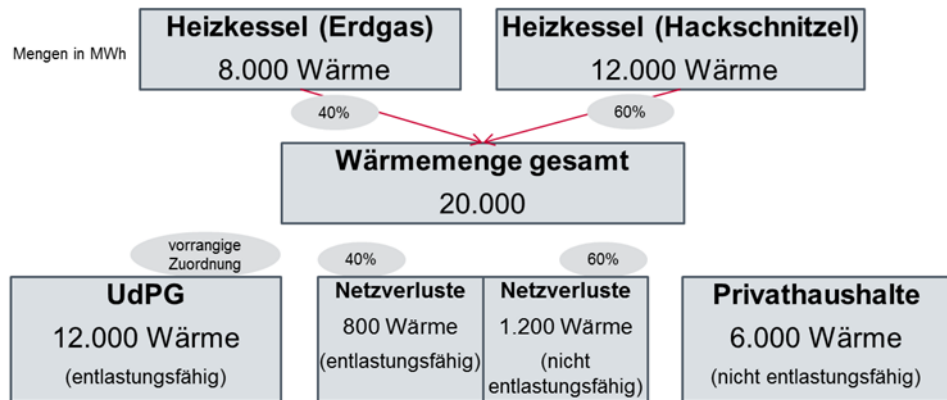


- › Entlastungsfähig sind die Erdgasmengen, welche für die Erzeugung der 800 MWh Wärme eingesetzt wurden.

Des Weiteren besteht nach Absatz 165 der DV Energieerzeugung E-VSF V 82 45-3 die Möglichkeit, Wärme vorrangig Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zuzuordnen. Wird Wärme in verschiedenen Anlagen produziert und in ein gemeinsames Rohrleitungsnetz eingespeist, können die jeweils mit einer dieser Anlagen erzeugten Wärmemengen innerhalb eines Entlastungsabschnitts nach freier Wahl des Antragstellers den verschiedenen Abnehmern der Wärme zugeordnet werden. Abnehmer können in diesem Fall Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder nicht Begünstigte sein. Die zugeordnete Menge darf die tatsächlich entnommene Menge nicht übersteigen. Die Wahlfreiheit gilt jedoch nur für die Entlastungstatbestände der §§ 54 und 55 EnergieStG.

## Beispiel – erweitert: vorrangige Zuordnung an UdPG

- › 12.000 MWh Wärme an Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG)
- › 6.000 MWh Wärme an Privathaushalte
- › 2.000 MWh Wärme für Netzverluste



- › Die aus dem Heizkessel (Erdgas) erzeugte Wärme i. H. v. 8.000 MWh kann vorrangig dem UdPG zugeordnet und somit das gesamte Erdgas nach §§ 54/55 EnergieStG entlastet werden. Die Entlastung der Netzverluste zu eigenbetrieblichen Zwecken entfällt in diesem Beispiel.

Autor: Kai Hillebrecht, Andreas Kerschner | Regensburg

### 1.2.3. Stromsteuerbefreiung für Verbräuche von Transformatoren und Wechselrichtern

Häufig führt die Frage, ob bestimmte Anlagenteile einer Stromerzeugungseinheit Neben- oder Hilfsanlagen zur Stromerzeugung im technischen Sinne sind, zu Diskussionen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Hauptzollamt. Die in der Regel äußerst restriktive Haltung der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang führt immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) sieht eine Steuerbefreiung für den zur Stromerzeugung entnommenen Strom vor. Die Vorschrift basiert auf Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie. Hiernach ist für die Steuerbefreiung die Verwendung des Stroms zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Stromerzeugung maßgeblich. Eingeschränkt wird § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG durch die Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV). Demnach liegt eine Entnahme zur Stromerzeugung nur bei einem Verbrauch zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne vor und er muss in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit oder Pumpen von Pumpspeicherkraftwerken stattfinden.

Mit dem Urteil VII R 25/14 vom 06.10.2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Wechselrichter eines Solarparks notwendige Neben- und Hilfsanlagen für die Stromerzeugung sind und somit der zur Kühlung eingesetzte Strom steuerbefreit ist. Ein zentraler Punkt der Argumentation war die Marktfähigkeit des erzeugten Stroms. Aufgrund des mit Wechselstrom betriebenen Stromnetzes liegt die Marktfähigkeit erst mit der Umwandlung des erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom vor.

In seinem Urteil 1 K 1142/16 vom 10.01.2018 hat das Finanzgericht Berlin Brandenburg die Grundsätze des oben genannten Urteils VII R 25/14 auf die Frage ange-

wandt, ob der Verbrauch für den Betrieb einer Umspannanlage und einer Transformationsanlage ebenfalls der Steuerbefreiung für die Entnahme von Strom zur Stromerzeugung unterliegt. Die in Solarparks und Kraftwerken erzeugte Spannung liegt im Regelfall unter der für die Übertragung benötigten Spannung. Im Urteilsfall erzeugte der Solarpark Energie mit einer Spannung von 1.000 Volt (V), benötigte jedoch für die Einspeisung eine Spannung von 110 Kilovolt (kV). Der Generator eines Großkraftwerks erzeugt in der Regel eine Spannung von 10 bis 27 kV. Die Übertragungsnetze werden jedoch mit einer Spannung von 110 kV, 220 kV oder 380 kV betrieben. Dies begründet sich durch die Verbesserung des Übertragungswirkungsgrads bei höheren Spannungsebenen. Bei gleicher elektrischer Leistung können durch Erhöhung der Spannung die Stromstärke und damit die relativen Übertragungsverluste verringert werden. Übertragungsnetze können daher technisch und wirtschaftlich sinnvoll nur mit hohen Spannungsebenen betrieben werden. Für die Einspeisung wird daher ein Transformator benötigt, der die erzeugte elektrische Leistung auf die benötigte Spannungsebene umspannt. Ohne die Umspannung wäre keine Einspeisung möglich und das Kraftwerk bzw. der Solarpark könnte lediglich seinen benötigten Eigenbedarf produzieren. Die bei der Umspannung entstehende Wärme der Transformatoren muss durch Lüfter und Ölpumpen abgeführt werden. Der Stromverbrauch dieser Anlagenteile ist Gegenstand des Urteils.

Bereits im Urteil VII R 25/14 führte der BFH aus, dass dem Stromsteuergesetz eine über die Position 2716 der Kombinierten Nomenklatur hinausgehende Differenzierung des Steuergegenstands Strom nicht zu entnehmen ist. Es erfolgt weder eine Differenzierung in Wechsel- oder Gleichstrom noch nach Spannungsebenen. Die Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist vielmehr im Zusammenhang mit dem vom Hersteller am Markt angebotenen Produkt zu sehen. Muss ein Solarpark aufgrund des in Deutschland auf Basis von Wechselstrom betriebenen Übertragungsnetzes den erzeugten Gleichstrom zur Vermarktung in Wechselstrom umwandeln, ist der Verbrauch der Wechselrichter in die Stromsteuerbefreiung einzubeziehen. Unter Anwendung dieser Grundsätze kam das Finanzgericht Berlin Brandenburg zu dem Schluss, dass der für die Einspeisung des Stroms in das Übertragungsnetz notwendige Verbrauch für die Umspannung des erzeugten Stroms in die Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG einzubeziehen ist.

Der Ausgang des beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahrens (VII R 10/18) zum Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg ist mit Spannung zu erwarten.

*Autor: Kai Hillebrecht | Regensburg*

#### 1.2.4. Vollständige Energiesteuerentlastung für KWK-Anlagen auch ohne einkommensteuerrechtliche Abschreibung

In Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) wird gleichzeitig mechanische Energie, die in der Regel unmittelbar in elektrischen Strom umgewandelt wird, und nutzbare Wärme für Heizzwecke oder für Produktionsprozesse in einem gemeinsamen thermodynamischen Prozess gewonnen. Im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Strom und Wärme führt die Kraft-Wärme-Kopplung zu einer Verringerung der Abgabe von ungenutzter Abwärme an die Umgebung und ermöglicht somit eine Brennstoffeinsparung von bis zu einem Drittel der eingesetzten Primärenergie. Blockheizkraftwerke (BHKW) sind kleinere KWK-Anlagen für die Versorgung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten bzw. einzelner Mehr- und sogar Einfamilienhäuser.



Aus umweltpolitischen Gründen werden KWK-Anlagen in Deutschland energiesteuerrechtlich gefördert. Nach § 53a EnergieStG können zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen eingesetzte, nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse vollständig von der Energiesteuer entlastet werden. Die zu begünstigenden KWK-Anlagen müssen einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mind. 70 % erreichen sowie die Hocheffizienzvorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie RL 2012/27/EU erfüllen. Nach dem Gesetzeswortlaut wird die Steuerentlastung nur bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 EStG gewährt. Hauptbestandteile sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für BHKWs beträgt nach den einkommensteuerrechtlichen AfA-Tabellen 10 Jahre.

In diesem Zusammenhang hat sich das FG Düsseldorf mit der Frage beschäftigt, ob ein Steuerpflichtiger die Entlastung auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn für eine KWK-Anlage keine AfA beansprucht wurde. Im Sachverhalt betreibt ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) ein BHKW in einem Wohnheim. Die KWK-Anlage ersetzte im Jahr 2010 die bisherige, herkömmliche Heizungsanlage. Für das Jahr 2013 beantragte das EVU die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG für die Anlage bei seinem zuständigen Hauptzollamt unter Vorlage der zu erbringenden Nachweise. Die Kosten der Anlage wurden zum Anschaffungsdatum vollständig als Instandhaltungsaufwand verbucht, so dass es zu keiner planmäßigen AfA kam.

Das Hauptzollamt lehnte den Entlastungsantrag mit der Begründung ab, dass die Entlastung nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG gewährt werden könne. Nach Auffassung des Hauptzollamtes soll die Anlage jedoch bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben worden sein. Das EVU begründete seinen Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid mit der Auffassung, dass eine bilanzielle Aktivierung und die dazugehörige Berücksichtigung einer AfA gar nicht möglich gewesen wäre, da Aufwendungen für den Ersatz der Heizungsanlage auch nach Auffassung der Finanzverwaltung mangels Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung keine Herstellungskosten darstellen. Zum Zeitpunkt der Berücksichtigung als Erhaltungsaufwand sei zudem die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Koppelung der Entfaltungsmöglichkeit mit dem Abschreibungszeitraum noch nicht bekannt gewesen.

Das FG Düsseldorf entscheidet hierzu, dass die Steuerentlastung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG auch dann zu gewähren ist, wenn für die KWK-Anlage ertragsteuerlich tatsächlich keine AfA in Anspruch genommen worden ist, sondern der Aufwand im Jahr der Anschaffung als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand berücksichtigt wurde. Die Koppelung der Entlastungsmöglichkeit mit dem Abschreibungszeitraum sei lediglich als zeitliche Begrenzung der Entlastungsberechtigung auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlage zu verstehen.

*Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf*

## 2. Energierecht

### 2.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

#### 2.1.1. EEG – Besondere Ausgleichsregelung: Auslaufen der Härtefallregelung im Antragsjahr 2018

Die sogenannte „Härtefallregelung“ gemäß § 103 Abs. 3 EEG 2017 läuft mit der Begrenzung für das laufende Begrenzungsjahr 2018 aus. Nach dieser Regelung konnten Unternehmen, die über einen bestandskräftigen Begrenzungsbescheid nach dem EEG in der Fassung aus 2012 verfügten und die nach dem EEG 2014 für Unternehmen der Liste 1 erforderliche Stromkostenintensität (SKI) von 17 % nicht erreichten, auch bei einer SKI von 14 % eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten.

Unternehmen der Liste 1 betrifft das Auslaufen der Härtefallregelung nicht, da die erforderliche SKI durch den neuen § 64 Abs. 1 Nr. 2 a) EEG 2017 jetzt mit dem niedrigeren Schwellenwert von 14 % SKI statt zuvor 17 % begrenzt werden können. Diese Gesetzesänderung schreibt die Härtefallregelung nun als gesetzliche Regelung für den „Normalfall“ um.

Unklar scheint die Rechtslage in Bezug auf die Härtefallregelung nach § 103 Abs. 4 EEG 2017 zu sein. Diese Regelung betrifft Unternehmen, die nicht (mehr) zu einer der in Anlage 4 zum EEG 2017 aufgeführten Listen gehören, oder Unternehmen der Liste 2, die eine SKI von weniger als 20 % aufweisen. Obwohl diese Vorschrift auf die entsprechende Anwendung des § 103 Abs. 3 EEG 2017 verweist und damit nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls letztmalig für das laufende Begrenzungsjahr 2018 gilt, wird diese Antragsvariante explizit im neuen BAFA-Merkblatt erwähnt. Diesbezüglich ist die Verwaltungspraxis des BAFA abzuwarten.

*Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln; Stefan Ulrich | Düsseldorf*

#### 2.1.2. Mieterstromgesetz: Grünes Förderinstrument für die Immobilienwirtschaft

Es ist klares politisches Ziel und europarechtliche Verpflichtung, auch in der Immobilienwirtschaft mehr Klimaschutz betreiben. Dies geschieht bisher zu wenig. Insbesondere der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) liegt noch weiter hinter den geplanten Ausbaupfaden zurück. Grund hierfür ist, dass es bisher kein auf die Immobilienwirtschaft zugeschnittenes Förderinstrument gibt. Der dezentrale Einsatz von PV-Anlagen an Gebäuden, wie zum Beispiel beim Mieterstrom oder grüner Quartiersversorgung, ist daher in vielen Fällen wegen der Kosten für Vertragsmanagement, Abrechnung und Messung nicht rentabel.

Dies hat sich 2017 geändert. Durch die Novelle des EEG wurde neben der Einspeisevergütung und der Direktvermarktung mit dem sogenannten Mieterstromzuschlag ein drittes Fördersystem eingeführt und so der Einsatz von PV-Anlagen auf Wohngebäuden attraktiv gemacht. Auf diese Weise soll die Energiewende durch grüne Quartiersversorgung und Bürgerenergie-Projekte gefördert werden. Die Förderung basiert auf zwei Komponenten: Zum einen gibt es einen festen Mieterstromzuschlag und zum anderen fallen bei diesem Fördermodell im Gegensatz zu den bisher bestehenden För-

derungen beim Strombezug die Netzentgelte mit all ihren zahlreichen Komponenten und Umlagen und damit ein beträchtlicher Teil des Strompreises weg.

Geregelt ist die neue Förderung in § 21 Abs. 3 EEG 2017. Entgegen seinem Namen können die Förderung nicht nur Mieter, sondern auch Eigentümer oder Gewerbetreibende in Anspruch nehmen. Dabei gilt die Förderung auch für Strom, der bei sonnenreichen Tage nicht sofort genutzt werden kann und vor dem Verbrauch erst zwischen gespeichert wird. Voraussetzung ist, dass der Strom außerhalb des öffentlichen Netzes erzeugt, geliefert und verbraucht wird. Förderungsobjekt sind Wohngebäude, wobei nach der Definition des EEG Wohngebäude bereits dann vorliegen, wenn mindestens 40 % des Gebäudes als Wohnung genutzt werden. Damit kann die Förderung auch bei Mischnutzung, wie zum Beispiel Wohnflächen, Gewerbeflächen, Büroflächen oder Handwerksbetriebsflächen, eingesetzt werden.

Die PV-Anlage muss dabei an, auf oder in einem solchen „Wohngebäude“ installiert sein. Der Verbrauch des Stroms muss entweder im selben Wohngebäude erfolgen, darf aber auch in Nebengebäuden oder anderen Wohngebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang verbraucht werden. Im Gegensatz zum sogenannten EEG-Eigenversorgerprivileg gilt diese Förderung aber nur für die Lieferung von Strom aus der PV-Anlage an Dritte und nicht für den Selbstverbrauch. Gefördert werden pro Projekt PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 100 kW. Der Mieterzuschlag selbst reicht, je nach Leistungsklasse von 3,70 Cent bis 2,11 Cent pro kWh.

Bei geschickter Nutzung dieses Konzepts wird aufgrund des gleichzeitigen Wegfalls der Netzentgelte der Einsatz von PV-Anlagen in der Immobilienwirtschaft deutlich attraktiver. Weiter optimiert werden kann der Nutzen, wenn man zusätzlich die Voraussetzung für Stromsteuerbefreiungen erfüllt.

*Autor: Dr. Christoph Palme | Düsseldorf & Köln*

### 2.1.3. Stromweiterleitung bei stromkostenintensiven Unternehmen

Atomausstieg, Energiewende und ambitionierte Klimaschutzpolitik führen zu steigenden Strompreisen in Deutschland. So sind deutsche Unternehmen mit vergleichsweise hoher Stromsteuer (2,5 Cent/kWh) belastet. Die Ökostromumlage (EEG-Umlage), mit der der Ausbau der erneuerbaren Energien subventioniert wird, ist gar dreimal so hoch wie die Stromsteuer und wird in den nächsten Jahren auf 8 Cent/kWh prognostiziert. Die KWKG-Umlage, mit der die klimafreundliche Erzeugung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung gefördert wird, belief sich im Jahr 2017 immerhin noch auf 0,438 Cent/kWh. All diese zusätzlichen regulatorischen Stromkostenbestandteile führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der deutschen Industrie im Vergleich mit anderen EU-Staaten oder gar anderen Weltregionen.

Aus diesen Gründen gewährt das Gesetz stromkostenintensiven Unternehmen in Deutschland Vergünstigungen sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der EEG- und KWKG-Umlage. So gibt es neben der stromsteuerrechtlichen Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und stromkostenintensive industrielle Prozesse auch Mechanismen zur Begrenzung von EEG- und KWKG-Umlage. Produktionsbetriebe können ab einer gewissen Stromkostenintensität beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-

Umlage stellen. Gibt das BAFA diesem Antrag statt, führt dies - quasi im Huckepackverfahren - automatisch auch zu einer Begrenzung der KWKG-Umlage.

Beide Vergünstigungen gelten aber nur für den selbstverbrauchten Strom. Strom, der an Dritte weitergeleitet wird, muss daher herausgerechnet werden. Dies gilt sowohl für das Ansetzen der Stromkosten bei der EEG-Antragstellung als auch für die Reduzierung von EEG- und KWKG-Umlage selbst. Aus diesen Gründen muss man sowohl bei der Antragstellung beim BAFA als auch gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber die an Dritte weitergeleiteten Strommengen angeben und herausrechnen. Waren hierfür früher ungeeichte Stromzähler oder gar Schätzungen ausreichend, führte das BAFA im Jahre 2015 - allerdings ohne gesetzliche Grundlage - die Pflicht zur Messung der weitergeleiteten Strommengen mit geeichten Zählern ein. Viele Unternehmen waren darauf jedoch nicht vorbereitet mit der Folge, dass es hunderte von Antragstellern gab, bei denen der - etwa an Subunternehmen oder sonstige auf dem Betriebsgelände tätige Firmen - weitergeleitete Strom nicht mit geeichten Stromzählern gemessen wurde.

Es stellt sich daher die Frage, wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll. Nach unseren Informationen hat das BAFA hierzu jetzt wohl eine Entscheidung getroffen. Danach soll für EEG-Begrenzungsanträge bis zum 30.06.2018 auf eine Messung weitergeleiteten Stroms mit geeichten Zählern verzichtet werden (Amnestieregelung). EEG-Anträge werden also nicht dadurch gefährdet, dass die weitergeleiteten Strommengen nicht mit geeichten Zählern gemessen wurden. Im Umkehrschluss würde dies aber auch bedeuten, dass ab 01.07.2018 die Eichpflicht scharf geschaltet würde. Dem Vernehmen nach wird das BAFA diese Handhabung zunächst in einem neuen "Hinweisblatt Stromzähler" verlautbaren. Es ist aber auch eine kurzfristige Aufnahme dieser Amnestieregelung in das EEG geplant. Zu beachten ist, dass diese Amnestieregelung nur für die Ermittlung der Stromkosten mit geeichten Stromzählern im EEG-Antragsverfahren gilt. An der Erforderlichkeit der Herausrechnung selbst ändert diese Regelung nichts. Nur kann diese eben bis zum 01.07.2018 auch noch auf Basis von ungeeichten Stromzählern oder Schätzungen erfolgen. Auf der Abrechnungsseite müssen Drittmengen ohnehin immer herausgerechnet werden und können nicht von der EEG-Umlagen-Begrenzung des weiterleitenden Unternehmens profitieren.

Ausdrücklich geregelt werden soll diese Handhabung bisher nur im Rahmen des EEG. Eine entsprechende Amnestieregelung im KWKG für den Fall des Fehlens geeichter Zähler findet sich bisher nicht. Insoweit ist die Rechtslage derzeit noch nicht ganz klar. Es lassen sich wohl zwei Auffassungen vertreten. Argumentiert man rein formalistisch, könnte man sich, gestützt auf "argumentum e contrario", als Netzbetreiber auf den Standpunkt stellen, dass mangels Amnestieregelung im KWKG eine Begrenzung der KWKG-Umlage ohne geeichte Zähler nicht möglich ist. Überzeugender erscheint uns jedoch eine Argumentation, wonach die Amnestieregelung des EEG auf das KWKG durchschlägt, denn seit 2017 führt ja ein erfolgreicher EEG-Antrag automatisch auch zu einer KWKG-Umlagenbegrenzung. Dann wäre es inkonsequent, bei Erfüllung der Voraussetzung für eine EEG-Umlagenbegrenzung eine KWKG-Umlagenbegrenzung zu verweigern. Hier wäre eine klarstellende Äußerung der Bundesnetzagentur wünschenswert.

*Autor: Dr. Christoph Palme | Düsseldorf & Köln*

## 2.2. Netzentgelte

### 2.2.1. Stromnetzentgelte auf dem Prüfstand

Nachdem die neue Regierung ihre Arbeit aufgenommen hat, kommt jetzt nach Monaten des Stillstands auch in die Energiegesetzgebung wieder Bewegung. Dies betrifft unter anderem die aus Kundensicht, insbesondere der energieintensiven Industrie, wichtige Thematik der Stromnetzentgelte. Im Koalitionsvertrag werden hierzu zwei Themen angesprochen: bundesweit vereinheitlichte Übertragungsnetzentgelte sowie die Flexibilisierung von Netzentgelten nach Kriterien der Netzdienlichkeit.

Zum einen will die Bundesregierung eine Rechtsverordnung erarbeiten, die die bereits beschlossenen bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelte umsetzt. Die gesetzliche Grundlage hierfür wurde bereits Ende Juli 2017 im Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) gelegt (siehe § 24 Nr. 4 und § 24a Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der vier Übertragungsnetzbetreiber (Amprion, TenneT, TransnetBW und 50Hertz) erheblich voneinander abweichen, wobei die Netzentgelte von 50Hertz und TenneT über denen von Amprion und TransnetBW liegen. Dies liegt unter anderem an den Kosten von Maßnahmen zur Netzstabilisierung, die im TenneT- und 50Hertz-Netzgebiet erforderlich sind. Durch den Zubau von Windkraftanlagen im Norden und einem hohen Verbrauch im Süden entstehen Netzengpässe, die durch Redispatch, Einspeisemanagement und das Vorhalten von Netzreserven ausgeglichen werden müssen. Über die geplanten vereinheitlichten Übertragungsnetzentgelte werden diese Kosten gleichmäßig auf alle Netznutzer in Deutschland verteilt.

Dabei sieht die Verordnungsermächtigung vor, dass entweder für einen schrittweise steigenden Anteil der Übertragungsnetzkosten ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil bestimmt wird, oder ein schrittweise größer werdender prozentualer Aufschlag oder Abschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, bis ein bundeseinheitliches Übertragungsnetzentgelt erreicht ist.

Für die stromkostenintensive Industrie ist von Bedeutung, dass in Bezug auf diese einheitlichen Übertragungsnetzentgelte Entlastungsregelungen vorgesehen werden können - unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht.

Der zweite im Koalitionsvertrag angesprochene Punkt betrifft eine Reform der Netzentgelte, die die Kosten (für die Netznutzung) verursachungsgerecht und unter Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilt und den Stromverbrauchern - unter Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit - mehr Flexibilität ermöglicht.

Hier wird es insbesondere um eine Anpassung der Regelungen zu den Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) gehen. Nach dieser Vorschrift haben Netzbetreiber den angeschlossenen Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, und das nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf. Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Ein solches individuelles Netzentgelt soll widerspiegeln, dass der Letztverbraucher wegen seines besonderen Nutzungsverhaltens zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die er angeschlossen ist, beiträgt. Details der Berechnung sind regulierungsbehördlich vorgegeben, dies ist komplex. Hier bestehen auch Anzeigepflichten gegenüber den Energie-regulierungsbehörden, wenn sich etwa durch die Stilllegung eines Kraftwerksstandorts der sogenannte „physikalische Pfad“ ändert.

Mehrere Wirtschaftsverbände fordern nun, dass die Möglichkeiten zur „atypischen Netznutzung“ ausgebaut werden müssen, so DIHK, BDI, VEA, VCI, der Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG), die Wirtschaftsvereinigungen Metall (WV Metalle) und Stahl (WV Stahl) sowie der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ). In der Diskussion ist eine flexiblere Ausgestaltung der sogenannten Hochlastzeitfenster, und zwar sowohl durch kurzfristige Reduzierung als auch durch Erhöhung des Stromverbrauchs. Dies soll auch das flexible Betreiben von Eigenerzeugungsanlagen ermöglichen.

Beide Themen sind für die energieintensive Industrie bedeutsam; es stehen sowohl neue Entlastungsregelungen als auch veränderte Regelungen zu individuellen Strom-netzentgelten an. Es steht zu erwarten, dass die Diskussion um die künftigen Regelungen bald Fahrt aufnimmt.

*Autor: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln*

### 2.2.2. Beihilferechtswidrige Netzentgeltbefreiung: Rückforderungen für stromkostenintensive Unternehmen

Stromgroßverbraucher, die in den Kalenderjahren 2012 und 2013 die in der damaligen Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgesehene Befreiung von den Netzentgelten in Anspruch genommen hatten, werden einen Teil der Befreiung zurückerstatten müssen. Betroffen sind nur diese zwei Kalenderjahre und nicht das Jahr 2011, für das damals diverse Sonderregelungen galten.

Dies hat die EU-Kommission laut ihrer Pressemitteilung vom 28.05.2018 in einem beihilferechtlichen Prüfverfahren entschieden. Dieses Verfahren zu § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in der Fassung von 2011 wurde damit nach fünfjähriger Verfahrensdauer abgeschlossen. Die Entscheidungsgründe lagen bei Drucklegung noch nicht vor. Aus der Pressemitteilung geht hervor, dass die EU-Kommission Anstoß daran genommen hat, dass die Netzentgeltbefreiungen über eine besondere Umlage – die sogenannte „§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage“ – auf die „regulären“ Netznutzer abgewälzt wurden. Damit bestätigt die EU-Kommission ihre schon zur EEG-Umlage geäußerte Sichtweise, dass solche Umlagesysteme trotz ihrer privatrechtlichen Abwicklung als staatliche Beihilfe einzustufen sind.

Von dieser Entscheidung sind Unternehmen betroffen, die in den Kalenderjahren 2012 und 2013 keine Stromnetzentgelte gezahlt hatten. Die damalige Befreiungsregelung begünstigte – wie auch die derzeit geltende Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV – Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle mehr als 10 GWh Strom im Jahr verbrauchen und mindestens 7.000 Vollbenutzungsstunden haben. Nach dem ursprünglichen Ziel des Gesetzes sollten diese Unternehmen wegen ihres netzstabilisierenden Beitrags, der sich aus ihrem vorhersehbaren Abnahmeverhalten ergibt, in Bezug auf die Netzentgelte begünstigt werden.

Wie hoch genau die Beträge sein werden, die von einzelnen Unternehmen zurückgefordert werden, ist noch nicht bekannt. Die EU-Kommission hat der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgegeben, eine Berechnungsmethode zu entwickeln.

Es ist davon auszugehen, dass nicht die gesamte Befreiung zurückzuerstatten sein wird. Denn die seit dem Kalenderjahr 2014 geltende Fassung des § 19 Abs. 2 StromNEV, wonach die Unternehmen zwar keine Befreiung mehr, aber dennoch eine Reduzierung der Stromnetzentgelte in Anspruch nehmen dürfen, ist beihilferechtlich genehmigt. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Kalenderjahre 2012 und 2013 rückwirkend fiktiv wie die Jahre ab 2014 behandelt werden. Es werden also voraussichtlich Netzentgelte zurückgefordert werden, die dem Delta zwischen dem Wert der vollständigen Netzentgeltbefreiung und dem Wert der seit 2014 geltenden Reduzierung entsprechen.

Wie die Rückforderung genau umgesetzt werden wird, steht noch nicht fest; hier ist es denkbar, dass dies über die Netzbetreiber abgewickelt wird. Die betroffenen Unternehmen werden in der Regel Rückstellungen gebildet haben.

Die Höhe der Rückforderung sollte im Einzelfall überprüft werden, wenn etwa die Netzanschlussituation komplex ist, weil sich durch die Stilllegung eines Großkraftwerks Änderungen im sogenannten „physikalischen Pfad“ ergeben haben. Denn die Berechnung erfolgt unternehmensindividuell gemäß regulierungsbehördlichen Vorgaben. Auch ist ggf. zu prüfen, ob Verträge mit dem Netzbetreiber zu eventuellen Rückforderungen Regelungen enthalten.

*Autor: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln*

### 3. Zoll

#### 3.1. Antidumpingzölle

##### 3.1.1. EU-Kommission: Rechtsfolgen bei Import und Schmuggel von gedumpten Solarmodulen aus China

In der jüngeren Vergangenheit haben Zollfahnder im Zusammenhang mit chinesischen Solarimporten gleich in mehreren Fällen vermeintliche Millionenbetrügereien, zuletzt sogar ein groß angelegtes Betrugsnetzwerk, aufgedeckt.

Die in China produzierten Solarmodule wurden containerweise in die EU importiert. Um die Mindesteinfuhrpreisregelung zu unterlaufen, wurden die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises vorgetäuscht, der Ursprung der Module falsch angegeben oder Umwege über andere Länder und Firmen bzw. ein Transshipment vorgenommen oder es wurden im Rahmen eines „Cash-Backs“ Rechnungspreise verschleiert zurückgezahlt.

Nach den letzten Durchsuchungen sowie den folgenden Auswertungen der beschlagnahmten Unterlagen einer groß angelegten Razzia in Deutschland, Spanien und der Schweiz im April 2018 ist mit weiteren möglichen Razzien und Festnahmen zu rechnen. Unschuldige Wirtschaftsbeteiligte könnten Betrugsopfer geworden sein oder ebenfalls in den Fokus der Zollkriminalämter geraten.

Hintergrund ist, dass die EU-Kommission 2013 chinesische Hersteller von Solarzellen und -modulen aus kristallinem Silizium zu einem Mindesteinfuhrpreis verpflichtet hat, um den EU-Markt vor gedumpten Produkten aus China zu schützen. Andernfalls werden Antidumping- und Ausgleichszölle in Höhe von durchschnittlich knapp 50 % verhängt. 2014 hat die EU-Kommission die endgültigen Antidumpingzölle auch auf Solarglas aus China ausgeweitet.

Erhoben werden diese Zölle jeweils zusätzlich zum Regelzoll auf gedumpte oder unzulässig subventionierte Solarprodukte, um den ungerechtfertigten Preisvorteil im Vergleich zu den Produkten aus der EU auszugleichen. Voraussetzung für die Erhebung von Antidumpingzöllen auf Solarmodule und -zellen ist, dass die Produkte - auch bei einem abweichenden Ursprungsland - direkt aus China versandt werden oder die Produkte ihren Ursprung in China haben.

Ausgesetzt sind diese Zollmaßnahmen für chinesische ausführende Hersteller sowie deren verbundene Unternehmen, die gegenüber der Europäischen Kommission ein sog. „Undertaking“ abgegeben und sich zur Einhaltung eines spezifischen Mindesteinfuhrpreises verpflichtet haben. Dazu müssen für die Befreiung von Antidumpingzöllen Formalien eingehalten werden. Neben einer Verpflichtungsrechnung muss beim Import auch eine sogenannte Ausfuhrverpflichtungsbescheinigung vorgelegt werden.

Der Mindesteinfuhrpreis beinhaltet den Netto-Verkaufspreis inkl. Transport- und Versicherungskosten bis zur EU-Außengrenze bei sofortiger Bezahlung sowie die Abdeckung aller zusätzlichen etwaigen geldwerten Leistungen und Services.

Untersagt sind sogenannte Kompensationsgeschäfte. Ein solches ist unter anderem dann anzunehmen, wenn neben dem gegenständlichen Kaufgeschäft weitere Rechts-



geschäfte mit einem entsprechenden Zahlungsfluss eingegangen werden müssen, um so den Mindestpreis zumindest auf dem Papier zu erreichen. Dies kann bei dem gezielten Kauf von Solarprodukten mit unterschiedlichem Ursprung und unterschiedlichen Preisen vorliegen. Das Risiko eines Verstoßes gegen den Mindesteinfuhrpreis können auch flankierende Verträge, wie Marketing- oder Werbeverträge, darstellen, die zu einem Geldrückfluss an den Käufer führen und somit den Mindesteinfuhrpreis unterlaufen.

Außerdem können fiktive Schadensersatzansprüche, Zahlungen für Garantieleistungen, Koppelungsgeschäfte mit anderen Produkten, fehlerhafte Leistungsdeklarationen, Kommissionsregelungen weiteres Risikopotential darstellen.

Ebenfalls durch das Undertaking untersagt ist die Veränderung von Vermarktungsstrategien und des Handelsgefüges, um die Anti-Dumping-Regelungen zu umgehen. Kritisch auf Risikopotential für Zollnachforderungen zu prüfen sind auch Module nicht-chinesischen Ursprungs von chinesischen Herstellern sowie die Verlagerung der Produktion, der Aufbau neuer Produktionsanlagen in Nachbarländern wie Malaysia und Taiwan oder auch Produkte sogenannter OEM-Hersteller (Original Equipment Manufacturer).

Solche Umgehungsmodelle bzw. der Einkauf unterhalb des errechneten Mindestpreises beinhalten das Risiko der Nachforderung von Zöllen. Das Zollrecht lässt grundsätzlich eine solche Nachforderung von Zöllen inklusive Antidumpingzöllen rückwirkend für drei Jahre zu. Dazu beinhalten das Steuerrecht sowie das Steuerstrafrecht verschiedene Instrumente, um auch nach der Verzollung auf die Ware zurückgreifen zu können. Eine potentielle Beschlagnahmung der Ware kann unabhängig von der aktuellen Eigentümerstellung jeden in der Lieferkette treffen. Daneben droht auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. Ausreichend ist hierzu bereits der Verdacht einer Beteiligung sowie eines Eventualvorsatzes.

Es bestehen unzählige Möglichkeiten sowie tatsächlich angebotene Umgehungsmodelle, die durch das Undertaking untersagt sind und zu nachträglichen Zollerhebungen führen können. Wie die jüngsten Ereignisse zeigen, handelt es sich um ein aktuelles Thema, welches die Zollfahndung immer wieder auf den Plan ruft. Importe von Solarzellen und -modulen aus kristallinem Silizium von chinesischen Herstellern sowie deren verbundenen Unternehmen - auch mit Niederlassung in der EU und der Schweiz - sind daher genauestens auf die Einhaltung des Undertakings, wie den Mindesteinfuhrpreis, die tatsächliche Herkunft sowie weitere vertragliche Strukturen zu prüfen.

*Autor: Lara Görg | Düsseldorf*

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de  
Roman Bachmaier | T +49 941 383873-107 | roman.bachmaier@wts.de  
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

## München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

## Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

## Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

## Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

## Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

## Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

## Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

## Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

## Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.